



## Merkblatt für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Diese Tätigkeiten unterliegen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 einem abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren.

### Sammler, Beförderer, Händler und Makler

Nach § 53 KrWG müssen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen die Tätigkeit vor Aufnahme des Betriebs der zuständigen Behörde anzeigen.

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen** Abfällen benötigen nach § 54 KrWG eine behördliche Erlaubnis. Entsorgungsfachbetriebe, die für die Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zertifiziert sind, benötigen für die zertifizierte Tätigkeit keine gesonderte Erlaubnis, müssen aber eine Anzeige nach § 53 KrWG erstatten und das aktuell gültige Zertifikat vorlegen. Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen und nicht gewerbsmäßig erfolgt beispielsweise die Einsammlung oder Beförderung dann, wenn ein Handwerker als Abfallerzeuger die in seinem Betrieb oder bei seiner Tätigkeit angefallenen Abfälle transportiert (Bsp. Dachdecker, Maler, Tischler). Dagegen ist von einem gewerbsmäßigen Transport auszugehen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens auch und gerade im Transport von Abfällen für Dritte liegt (Bsp. Abrissunternehmen, Speditionen, Hausmeisterservice).

Die nach dem KrWG erteilten Erlaubnisse gelten grundsätzlich bundesweit, unbefristet und für alle Abfallarten. Die Erlaubnis kann jedoch auch beschränkt auf bestimmte Abfallarten beantragt werden. Zuständig für die Erteilung ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich das beantragende Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Die Antragsstellung ist mit den verlinkten Antragsformularen und einer Gewerbeanmeldung oder einem Handelsregisterauszug einzureichen. Prüfungsgegenstand im Genehmigungsverfahren sind Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde des Antragstellers. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Beauftragt ein Beförderer einen Subunternehmer, so muss auch dieser eine Erlaubnis haben oder Entsorgungsfachbetrieb sein.

Sammler und Beförderer müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie der Anzeige, der Erlaubnis oder des aktuellen Entsorgungsfachbetriebszertifikates mitführen. Gewerbsmäßig tätige Sammler und Beförderer müssen bei Abfalltransporten ihre Fahrzeuge mit einem „A“-Schild kennzeichnen (§ 55 KrWG). Gewerbliche und gemeinnützige **Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten** (Altkleider, Altpapier, Schrott usw.) müssen beim Landesverwaltungsamt Halle drei Monate vor Beginn angezeigt werden. Das Anzeigeverfahren richtet sich nach § 18 des KrWG.